136

NT-Zeitung 17.1.87

Stadt Nürtingen

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunden der städtischen Ämter:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Nachmittagssprechstunden am Donnerstag 14 bis 17.30 Uhr

Nürtinger Zeitung vom 17. Januar 1987 – Nr 13

Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus-Brunnsteige" im Planbereich 04.09 in Nürtingen

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathaus-Brunnsteige" im Planbereich 04.09 in Nürtingen am 16. 12. 1986 als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil des Planungsamtes der Stadt Nürtingen vom 17. 9. 1986/25. 9. 1986. Auf die Begründung zum Bebauungsplan vom 17. September 1986 wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß vom 7. 1. 1987 – Az.: 13-251-2210-04.09-Nürtingen – genehmigt.



Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird im einzelnen folgendermaßen begrenzt:
- im Norden durch das Gebäude Apothekerstraße 1, den O.W. 3 teilweise (Apothekerstraße), das Gebäude Apothekerstraße 2, die Gebäude Marktstraße 4 und 2 sowie dem O.W. 8 teilweise (Brunnsteige);
- im Osten durch die Gebäude Brunnsteige 13 und 15, den O.W. 71 teilweise (Traubenstraße), das Gebäude Traubenstraße 2, die Gebäude Brunnsteige 17, 19, 21 und 23, den O.W. teilweise (Turmstraße), das Gebäude Brunnsteige 25 und das Flst. Nr. 75 teilweise (Steinengrabenstraße/B 297);
- im Süden durch den Ortsweg 24/1 teilweise (Gerberstraße), die Gebäude Alleenstraße 1, 3, 5 und 7, die Flst. Nr. 58, 56 und 57 (Gebäude 9 Alleenstraße), das Flst. Nr. 538 (Metzinger Straße/B 313), die Gebäude Alleenstraße 11 und 13, das Flst. Nr. 111 teilweise (Steinachstraße), das Gebäude Alleenstraße 15;
- im Westen durch das Flst. Nr. 192 teilweise, 27 teilweise, 192 teilweise (Alleenstraße/B 297 und B 313), den O.W. 29 (Mönchstraße), das Gebäude Mönchstraße 16, die Gebäude Rathausstraße 6, 4 und 2, die Gebäude Marktstraße 9a und 9 sowie das Flst. Nr. 29 teilweise (Marktstraße).

Auf den Übersichtsplan wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan und die Begründung können beim Bürgermeisteramt Nürtingen – Bauverwaltungsamt – in Nürtingen, Kirchheimer Straße 60, Zimmer 114, während der Dienststunden eingesehen werden. Er wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 12 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. 8. 1976, Bundesbaugesetzblatt I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez.:
A. Bachofer
Oberbürgermeister